

Sonderlehrgang / Wiederholungslehrgang Fachkunde gemäß § 32 (3) und (4) der 1. SprengV zum Beantragen des Befähigungsscheines gemäß § 20 SprengG/Erlaubnisschein nach §7 SprengG

Zielgruppe:

Personen, die zur Verbringung, Empfangnahme, Überlassung von explosionsgefährlichen Stoffen bestellt sind (verantwortliche Personen im Sinne des § 19 SprengG).

Hintergrund:

Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe bestellt sind, sind "verantwortliche Personen" im Sinne des § 19 Sprengstoffgesetzes (SprengG).

Diese Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen (§ 20 (1,2) SprengG).

Für die Erteilung des Befähigungsscheins ist u.a. § 9 SprengG "Fachkunde" maßgeblich. Den Nachweis der Fachkunde erbringen sie mit der erfolgreichen Teilnahme an einem staatlich anerkannten Fachkundefachlehrgang gem. § 32 (3) der 1. SprengV für die beabsichtigte Tätigkeit.

Dauer:

Lehrgang A: Verbringerlehrgang **ohne** Aufbewahren **6 UE plus Prüfung**

Lehrgang B: Verbringerlehrgang **mit** Aufbewahren **8 UE plus Prüfung**

Voraussetzungen: - **Vollendung des 21. Lebensjahres**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung**
(muss vor Lehrgangsbeginn vorliegen)

Abschluss:

Bei dem 6 bzw. 8-stündigen "Sonderlehrgang/Wiederholungslehrgang" plus Prüfung nach § 32 (3) 1. VO zum SprengG wird von der zuständigen Behörde eine Prüfung abgenommen.

Bei Bestehen der Prüfung wird vom Lehrgangsveranstalter ein Zeugnis ausgestellt, um damit bei der zuständigen Behörde den Befähigungsschein zu beantragen.

Vor Ablauf von 5 Jahren muss der Teilnehmer an einem Wiederholungslehrgang teilnehmen; hierbei ist **lediglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorzulegen, aber **keine Prüfung** mehr erforderlich.

Gültigkeit:

5 Jahre; es muss einmal im Jahr ein Transport durchgeführt werden.

Hinweise:

Fahrer/innen von kennzeichnungspflichtigen Klasse 1 -Transporten brauchen zusätzlich zum Befähigungsschein den Aufbaukurs Klasse 1 im Rahmen der Schulung der Fahrzeugführer nach Kapitel 8.2.1.4 ADR.

Grundlehrgang „Aufbewahren, sowie innerhalb der Betriebsstätte Transport, Überlassen und Empfangnahme, sowie der Verkehr – ausgenommen das Inverkehrbringen - von Treibladungspulver für Vorderladerschießen, Wiederladen und Böllerschießen“ Fachkunde gemäß § 32 (1) der 1. SprengV

Zielgruppe:

Personen (**Pulverhändler**), die zum Aufbewahren, sowie innerhalb der Betriebsstätte Transport, Überlassen und Empfangnahme (verantwortliche Personen im Sinne des § 19 SprengG) von Schwarzpulver, NC-pulver u.ä. berechtigt sind.

Hintergrund:

Personen, die zum Aufbewahren, sowie innerhalb der Betriebsstätte Transport, Überlassen und Empfangnahme "verantwortliche Personen" im Sinne des § 19 Sprengstoffgesetzes (SprengG) berechtigt sind. Diese Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen (§ 20 (1,2) SprengG).

Für die Erteilung des Befähigungsscheins ist u.a. § 9 SprengG "Fachkunde" maßgeblich. Den Nachweis der Fachkunde erbringen sie mit der erfolgreichen Teilnahme an einem staatlich anerkannten Fachkundefachlehrgang gem. § 32 (3) der 1. SprengV für die beabsichtigte Tätigkeit.

Dauer:

Pulverhändler: 8 UE plus Prüfung

Voraussetzungen: - **Vollendung des 21. Lebensjahres**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung**
(muss vor Lehrgangsbeginn vorliegen)

Abschluss:

Bei dem 8-stündigen Grundlehrgang „Pulverhändler“ plus Prüfung nach § 32 (3) 1. VO zum SprengG wird von der zuständigen Behörde eine Prüfung gemäß §36 1.SprengV abgenommen.

Bei Bestehen der Prüfung wird vom Lehrgangsveranstalter ein Zeugnis ausgestellt, um damit bei der zuständigen Behörde den Befähigungsschein zu beantragen.

Gültigkeit:

unbegrenzt